

## **Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer**

Vom 16. November 2016<sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Erweiterungsstudium der besonderen Erweiterungsfächer. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die jeweils bei Aufnahme des Studiums eines besonderen Erweiterungsfaches geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) bzw. für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) bzw. für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik) bzw. für den Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule bzw. für den Studiengang Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I bzw. für den Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik Anwendung.

(2) Besondere Erweiterungsfächer können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule im Rahmen des jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengangs studiert werden. Sie sind nicht Fächer der Anlagen der RahmenVO-KM und weisen im Hinblick auf die Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM einen abweichenden Umfang auf.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines besonderen Erweiterungsfaches wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten für besondere Erweiterungsfächer in lehramtsbezogenen Studiengängen.

### **§ 2 Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium eines besonderen Erweiterungsfaches ist berechtigt, wer
1. in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,

---

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Änderungsordnung vom 07.02.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2018) in Kraft getreten am 23.02.2018; Zweite Änderungsordnung vom 18.07.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2018) in Kraft getreten am 25.07.2018; Dritte Änderungsordnung vom 17.04.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 19/2019) in Kraft getreten am 30.04.2019; Vierte Änderungsordnung vom 24.07.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 29/2019) in Kraft getreten am 31.07.2019; Fünfte Änderungsordnung vom 23.10.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 41/2019) in Kraft getreten am 1.11.2019; Sechste Änderungsordnung vom 19.05.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 36/2021) in Kraft getreten am 01.04.2021.

2. in diesem Studiengang nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat und
3. im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mindestens 25 ECTS-Punkte erfolgreich erworben hat.

(2) Für die Aufnahme des Studiums eines besonderen Erweiterungsfaches sind eine Bewerbung und eine Einschreibung erforderlich. Die Bewerbungsfrist wird von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist. Die Einzelheiten sind in der Auswahlsetzung des jeweiligen besonderen Erweiterungsfaches geregelt.

### **§ 3 Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)**

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Theaterpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Ästhetische Bildung im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Informatische Bildung in der Schule im Umfang von 36 ECTS-Punkten

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ geregelt, das als Anlage 1 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 4 Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)**

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Theaterpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Ästhetische Bildung im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Informatische Bildung in der Schule im Umfang von 36 ECTS-Punkten

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ geregelt, das als Anlage 2 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 5 Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)**

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik) können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Theaterpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Ästhetische Bildung im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Taubblinden- und Hörsehbehindertenpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Informatische Bildung in der Schule im Umfang von 36 ECTS-Punkten

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“ geregelt, das als Anlage 3 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 6 Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule**

Im Rahmen des Studiengangs Master of Education Lehramt Grundschule können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Theaterpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Ästhetische Bildung im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Informatische Bildung in der Schule im Umfang von 36 ECTS-Punkten

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule“ geregelt, das als Anlage 4 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 7 Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I**

Im Rahmen des Studiengangs Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Theaterpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Ästhetische Bildung im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Informatische Bildung in der Schule im Umfang von 36 ECTS-Punkten

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ geregelt, das als Anlage 5 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 8 Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik**

Im Rahmen des Studiengangs Master of Education Lehramt Sonderpädagogik können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Theaterpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Ästhetische Bildung im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Taubblinden- und Hörsehbehindertenpädagogik im Umfang von 45 ECTS-Punkten
- Informatische Bildung in der Schule im Umfang von 36 ECTS-Punkten

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik“ geregelt, das als Anlage 6 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 9 Zusätzliches Studienangebot für Studierende des Bachelorstudiengangs Frühkindliche und Elementarbildung**

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs Frühkindliche und Elementarbildung können im Rahmen ihres Studiums als zusätzliches Studienangebot das besondere Erweiterungsfach Theaterpädagogik studieren. Dabei sind vorrangig die in §§ 3 bis 8 genannten Studienberechtigten zu berücksichtigen. Für die Studienberechtigung der Studierenden des Bachelorstudiengangs Frühkindliche und Elementarbildung findet § 2 entsprechende

Anwendung. Die Einzelheiten des zusätzlichen Studienangebots sind im Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ geregelt, das als Anlage 2 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich Anwendung.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des zusätzlichen Studienangebots des besonderen Erweiterungsfachs Theaterpädagogik wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten für besondere Erweiterungsfächer in lehramtsbezogenen Studiengängen, die entsprechende Anwendung findet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 16. November 2016

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor

- Anlage 1: Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“**
- Anlage 2: Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“**
- Anlage 3: Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“**
- Anlage 4: Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule)“**
- Anlage 5: Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“**
- Anlage 6: Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik“**